

§13

**Kosten für die Benutzung von Neuerungen
(Erfindungen, Neuerervorschläge und
Neuerermethoden)**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Kosten zu zahlenden Vergütungen für die Benutzung von Neuerungen (Wirtschaftspatente, Neuerervorschläge und Neuerermethoden), die Vergütung für hervorragende Leistungen bei der Realisierung von Neuerungen und die den Neuerern zu erstattenden Aufwendungen zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb hat Lizenzkosten (Lizenzgebühren) für Ausschließungspatente in der Höhe zu kalkulieren, in der sie vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik befürwortet werden. Sind Lizenzgebühren in ihrer Höhe nach der produzierten Menge oder anderen Kriterien gestaffelt, so kalkuliert der Betrieb grundsätzlich den für die voraussichtliche Produktionsmenge anzuwendenden Satz. Der Betrieb ist berechtigt, die Kosten für den Erwerb von Ausschließungspatenten zu kalkulieren, wobei im Regelfall eine zeitliche Abgrenzung dieser Kosten vorzunehmen ist.

(3) Hat der Betrieb zum »Zeitpunkt der Aufstellung der Preiskalkulation die Erteilung eines Patentes beantragt, so kann er bei entsprechendem Nachweis einen kalkulatorischen Wert zur Abgeltung der Erfinderleistung in die Preiskalkulation aufnehmen.

(4) Der Betrieb ist berechtigt, Lizenzgebühren für Geschmacksmuster zu kalkulieren. Dabei hat er die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Dem Betrieb ist nicht gestattet, ein kalkulatorisches Entgelt für Geschmacksmuster zu verrechnen, die er sich für seine eigenen Erzeugnisse hat rechtlich schützen lassen.

(5) Der Betrieb hat die Kosten für die Benutzung von Neuerungen (Erfindungen, Neuerervorschläge und Neuerermethoden) bei der Preisbildung nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe zu berücksichtigen.

§14

**Kosten für technologisch bedingten Ausschuß,
Nacharbeit und Garantieverpflichtungen**

(1) Der Betrieb kalkuliert zur Abgeltung der Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen die in speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgelegten normativen Kalkulationselemente. Der Betrieb hat solche Bedingungen zu schaffen, die eine Senkung der Höhe des festgelegten Normativs gewährleisten.²

(2) Wird in den speziellen Kalkulationsrichtlinien in Ausnahmefällen anstelle eines normativen Kalkulationselementes ein Höchstsatz zur Abgeltung der Kosten gemäß Abs. 1 festgelegt, so hat der Betrieb das Kalkulationselement in Höhe der nach dem Grundsatz sparsamster Wirtschaftsführung nachzuweisenden Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen zu ermitteln, wobei der Höchstsatz nicht überschritten werden darf.

§13

Reparaturkosten

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die Kosten für Reparaturleistungen in dem zur Sicherung eines störungsfreien Produktionsablaufs notwendigen Umfange zu kalkulieren. Ein Betrieb, der unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106) bzw. der entsprechenden Anordnungen für andere Bereiche der Volkswirtschaft fällt, hat die Zuführungen zum Reparaturfonds zu kalkulieren. Ein Betrieb, der keinen Reparaturfonds bildet, hat die zu Lasten der Selbstkosten vorgenommenen Zuführungen zum Fonds für Generalreparaturen zu kalkulieren.

(2) Ein Betrieb, dessen Zuschlagssätze für Gemeinkosten auf der Grundlage der Plankosten festgesetzt werden, hat die zu Lasten der Selbstkosten geplanten Zuführungen zum Reparaturfonds bzw., soweit ein solcher Fonds nicht geplant wird, die geplanten direkt zu verrechnenden Reparaturkosten — unter Beachtung des Abs. 3 — zu kalkulieren.

(3) Der Betrieb hat eine zeitliche Abgrenzung der Reparaturkosten für die Zwecke der Preiskalkulation vorzunehmen, wenn sich für das Jahr, auf dessen Grundlage die Festsetzung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten erfolgt, außergewöhnlich hohe oder niedrige Reparaturkosten ergeben.

(4) Ein Betrieb, der Reparaturleistungen als Eigenleistungen durchführt, hat die hierfür effektiv aufgewendeten oder geplanten Kosten bei der Preiskalkulation zu berichtigen, soweit diese Kosten — gemessen an den bei der Durchführung dieser Leistungen durch Dritte zulässigen Preisen — überhöht sind.

§16

**Rückzahlungsrafen für Kredite zur Anschaffung
von Grundmitteln**

Führt der Einsatz von Grundmitteln, die aus Krediten finanziert werden, je Erzeugniseinheit zu einer Senkung der Selbstkosten, so ist der Betrieb berechtigt, bei neuen Erzeugnissen, deren Industriepreise auf Kostengrundlage — und nicht nach Parametern oder nach in Preisvorschriften festgelegten Normativen — gebildet werden, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkostensenkung die Rückzahlungsrafen zu kalkulieren.

§17

VVB-Umlage

Der Betrieb hat die VVB-Umlage in der Höhe zu kalkulieren, in der sie in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgesetzt ist.

§18

Nicht kalkulationsfähige Kosten

(1) Der Betrieb ist nicht berechtigt, Kosten, die sich aus Produktionsersparnissen (z. B. Maschinenausfällen), infolge unzureichender Kapazitätsauslastung oder infolge eines überhöhten Verwaltungsaufwandes ergeben, zu kalkulieren. Der Betrieb hat die Festle-